

Bundesverband der Rentenberater e.V. · Kaiserdamm 97 · 14057 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat IVb1 Wilhelmstr. 49 10117 Berlin

Nur per E-Mail an: IVb1@bmas.bund.de

Berlin, 27. August 2024

Stellungnahme zur Formulierungshilfe eines Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Umsetzung von rentenpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative

Sehr geehrte Frau Wagner, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf einer Formulierungshilfe Stellung nehmen zu können. Die Frist hierfür war - wieder einmal - mit rund 20 Stunden (in Arbeitszeit gemessen) für eine ehrenamtlich geführte Organisation wie unsere denkbar kurz. Aber wir haben auch in diesem engen Zeitrahmen versucht, uns ernsthaft mit den Vorschlägen auseinanderzusetzen und dabei auch die Einschätzungen aus dem Kreis unserer Mitglieder mit einzubeziehen.

Rentenberaterinnen und Rentenberater sind aufgrund ihrer besonderen Sachkunde und Vertrauensstellung Interessenvertreter ihrer Mandantinnen und Mandanten in vielfältigen rechtlichen Angelegenheiten, vor allem auf den Gebieten des Sozialrechts, Arbeitsrechts wie auch des Versorgungs- und Verwaltungsrechts. Wir tragen auch zur sozialen Rechtssicherheit durch neutrale Rechtsberatung und außergerichtliche wie gerichtliche Vertretung bei.

Als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir u.a. den Auftrag, bei Gesetzgebung und Verwaltung mit unseren Erfahrungen aus dem Umgang mit Sozialgesetzen auf Verbesserungen und praktische Erfordernisse zum Wohle der Bürger hinzuwirken. Dieser Aufgabe stellen wir uns gerne.

Wir weisen zur Formulierungshilfe auf folgende Aspekte hin:

I. Zusammenfassung

Der Bundesverband der Rentenberater e.V. unterstützt die grundsätzliche Zielsetzung der Formulierungshilfe, einen Beitrag für mehr Beschäftigung zu leisten. Aus unserer Sicht muss diese Zielsetzung aber bei einzelnen Maßnahmen auch gegen Risiken und eine solide Finanzierung der Sozialversicherungssysteme abgewogen werden. Denn einige der in Aussicht genommenen Maßnahmen erhöhen den Finanzbedarf, weil Einnahmen gesenkt und Ausgaben z.T. erhöht werden.



Seite 2 von 7

Insofern fehlt bei der Formulierungshilfe auch an Hinweisen auf die kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen – insbesondere im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung.

"Wachstumsinitiativen", also Wirtschaftsförderung, ist unseres Erachtens auch nicht zuallererst Aufgabe der Sozialversicherung und deren Beitragszahler. Insbesondere im Bereich der Einzelmaßnahme "Rentenaufschubprämie" wird versucht, ein im Steuerrecht angesiedeltes Problem (Progression) quasi durch die Hintertür zu lösen. Damit werden (ein weiteres Mal) die Rentenversicherungsträger vor eine organisatorische Herausforderung gestellt, deren Realisierbarkeit angesichts der Erfahrungen mit den Zuschlägen für Bestandsrentner mit Erwerbsminderung oder auch bei der Umsetzung der BSG-Entscheidung vom 06.07.2022, Az. B 5 R 22/21 R, mehr als fraglich erscheint. Stattdessen gäbe es u.E. auch bzw. vor allem im Steuerrecht Optionen, um Fehlanreize für weiterbeschäftigte Rentner zu beseitigen.

II. Bewertung einzelner Maßnahmen

II. a) Auszahlung Arbeitgeberbeiträge

Die mögliche Weitergabe der isolierten Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung bei versicherungsfreien Beschäftigten jenseits der Regelaltersgrenze dürfte für Beschäftigte unstrittig attraktiv sein und einen zusätzlichen Anreiz setzen, über eine Fortsetzung der Tätigkeit nachzudenken. Das gilt umso mehr, als hieraus ohnehin keine Sozialleistungen erwachsen würden – wie jüngst das LSG Hessen am 23.04.2024, Az. L 2 R 36/23, bestätigt hat. Bei einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt geht es hier um ein rund 400 € höheres Nettoeinkommen. Die frühere Intention des isolierten Arbeitgeberbeitrages war es ja, in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit jüngeren Menschen keine Anreize zur Beschäftigung versicherungsfreier älterer Arbeitnehmer zu setzen. Dies erscheint angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels überholt zu sein.

Gleichzeitig darf hinterfragt werden, ob dieser finanzielle Anreiz ein entscheidendes Kriterium für Ältere darstellt, sich für eine Weiterbeschäftigung zu entscheiden. Studien haben gezeigt, dass häufig andere als finanzielle Gründe für den Erwerbsaustritt bzw. einen längeren Verbleib für die Beschäftigten ausschlaggebend sind. Dabei spielen Gesichtspunkte eine größere Rolle, die in der Person der Beschäftigten oder aber in der Ausgestaltung der konkreten Tätigkeit liegen. Gerade in letztem Punkt zeigt sich, dass auch (bzw. gerade) den Arbeitgebern eine maßgebliche Rolle bei der Mobilisierung älterer Arbeitnehmer zukommt. Angesichts dessen, dass mit der Auskehrung der isolierten Arbeitgeberbeiträge bislang nicht bezifferte Mindereinnahmen der SV-Systeme verbunden sind, muss auch deren Rolle (und Verantwortung) in den Blick genommen werden. Im Übrigen ist auch nicht nachvollziehbar, warum allein den Arbeitgebern ein Ermessen eingeräumt werden soll, ob das Geld den Beschäftigten zusätzlich zufließen soll oder der Gemeinschaft der Beitragszahler.

Schon jetzt haben weiterarbeitende Regelaltersrentner nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI die Möglichkeit, ihre Rentenansprüche durch Verzicht auf die Versicherungsfreiheit und damit Zahlung des AN-Anteils am Rentenbeitrag spürbar aufzuwerten. Und wer sich hierzu qualifiziert beraten lässt (bspw. durch uns Rentenberater), stellt fest, dass sich diese Entscheidung (zusammen mit dem ansonsten ohnehin verpflichtenden AG-Beitrag) recht schnell bezahlt macht. So fließt nicht nur der bislang verpflichtende AG-Beitrag in die Rentenkasse, sondern der AN-Beitrag auch. Im Falle einer Auskehrung der AG-Beiträge an die Beschäftigten muss damit gerechnet werden, dass dieser Option zukünftig keine, zumindest aber eine geringere Bedeutung zukommt.



Seite 3 von 7

Um der Rentenkasse die Mittel aus den bislang verpflichtenden AG-Beiträgen für weiterarbeitende Regelaltersrentner nicht zu entziehen, könnte – alternativ – auch über eine analoge Behandlung der Beiträge im Sinne von § 76b SGB VI nachgedacht werden - also eine quotierte Bewertung wie bei versicherungsfreien Minijobs. Auch über diesen Weg könnten weiterarbeitende Regelaltersrentner von den AG-Beiträgen profitieren. Dann aber langfristig über das kollektive Rentensystem und nicht unmittelbar auf dem Bankkonto.

Hinweise redaktioneller Art:

Die für § 346 Absatz 3 Satz 3 SGB III im Artikel Xb des Entwurfs vorgesehene Formulierung ist wie folgt zu berichtigen (modifizierte Stellen in fett):

"Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den sich nach Satz 1 ergebenden Betrag sowie den Betrag nach § 172 Absatz 1 **Nr.** 3 des Sechsten Buches, soweit ansonsten § 172 Absatz 1 **Nr.** 1 des Sechsten Buches anzuwenden wäre, in voller Höhe an die Beschäftigte oder den Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn auszahlt."

In den §§ 172 SGB VI und 346 SGB III regen wir an, die Bezeichnung "Arbeitsentgelt" anstelle von "Arbeitslohn" zu verwenden.

II. b) Rentenaufschubprämie

Der Bundesverband der Rentenberater e.V. bewertet die Rentenaufschubprämie sehr kritisch. Sie führt zu Mindereinnahmen bei den Kranken- und Pflegeversicherungen. Auch begünstigt sie die Ungleichheit. Die genauen Auswirkungen der Rentenaufschubprämie sind selbst für Fachleute schwer einzuschätzen, sowohl was die Auswirkung auf den Anreiz, länger zu arbeiten, betrifft, als auch bezüglich der Folgen für die Finanzierung der Sozialversicherung. Insofern ist fraglich, ob Maßnahme tatsächlich zu mehr Beschäftigung führt, oder aber überwiegend zu Mitnahmeeffekten derjenigen, die heute schon den Rentenbeginn aufgeschoben haben.

Nach unserer ersten Berechnung lohnt die Rentenaufschubprämie (im Vergleich zur Altersrente mit höherem Zugangsfaktor) für Rentenversicherte vor allem bei kurzer und mittlerer Lebenserwartung. Die (mutmaßlich erheblich höhere) Grenzsteuerbelastung der Rentenaufschubprämie im Vergleich zu den Alternativen ist dabei schwer einzuschätzen.

Aus unserer Erfahrung als Rentenberater geben wir zu bedenken, dass viele Versicherte die Abwägung bezüglich des Rentenbeginns einige Jahre vor dem Regelrentenalter treffen. Sie kommen dann oft gar nicht mehr in die Situation, zum Regelrentenalter zwischen Fortsetzung der Berufstätigkeit (mit Rentenaufschubprämie), Regelaltersrentenbezug (mit oder ohne Weiterarbeiten) oder Rentenaufschub zugunsten eines höheren Zugangsfaktors abzuwägen.

Der Entwurf setzt keine Anreize, um eine Frühverrentung sowohl für abschlagfreie als auch abschlagsbehaftete vorgezogene Altersrenten zu vermeiden. Wenn der Gedanke greifen soll, viele Arbeitnehmer möglichst lange im Erwerbsleben zu halten, um den Fachkräftemangel vorzugreifen, ist es ein unvollständiges Instrument.

Das Vorhaben des Gesetzgebers richtet sich stattdessen bisher nur an eine kleine Gruppe, die nach dem Erreichen der Regelaltersrente noch weiterarbeiten können, dürfen und wollen. Damit schließt sie Arbeitnehmer in körperlich belasteten Berufen nach den Regeln der Lebenserfahrung von dieser "Prämie" aus. Durch den mit der Prämie ausgezahlten Zuschuss zur KVdR haben Personen, die sich einen Rentenaufschub leisten können, einen erheblichen Vorteil gegenüber den anderen Versicherten.

Der Bundesverband der Rentenberater e.V. möchte auch darauf hinweisen, dass von der Regelung nur Personen profitieren können, die nach der Regelaltersgrenze einer mehr als geringfügig



Seite 4 von 7

entlohnten Beschäftigung nachgehen. Damit sind alle mit einer angeschlagenen Gesundheit oder einen solchen Arbeitsplatz davon ausgenommen, werden aber über in der Folge drohende Beitragssatzerhöhungen sehr wohl an der Finanzierung beteiligt. Auch aus diesem Grund sieht der Bundesverband der Rentenberater e.V. die Regelung kritisch.

Fragen, die sich anschließen: Sind die Formulierungsvorschläge des BMAS für die Fraktionen unter EU-rechtlichen Gesichtspunkten geprüft worden? Wird die Rentenpauschalprämie auch bei einer Noch-Nicht-Inanspruchnahme des deutschen Rententeils und einer entsprechenden Beschäftigung in einem anderen EU-Staat geleistet? Damit könnte der offenbare Sinn und Zweck der Regelung, nämlich eine Weiterbeschäftigung in Deutschland, nicht erreicht werden.

Hinweise redaktioneller Art:

Artikel Xd Nr. 4 des Entwurfs formuliert eine Fassung zu "§ 97a Absatz 2 Satz 7". Es dürfte sich stattdessen um einen zu ergänzenden "Satz 8" handeln, weil der bestehende Satz 7 nicht modifiziert werden sollte.

Für die Freistellung der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung krankenversicherungspflichtiger Personen fehlt eine gesetzliche Regelung. Hier müssen entsprechende Ergänzungen in den §§ 228 und 237 SGB V erfolgen.

Für freiwillig Versicherte der GKV ist die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen (§ 240 SGB V). Nach § 3 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler ist der Zahlbetrag der Rente als Einkommen zu verbeitragen, da die Rentenaufschubprämie eine eigene Rentenart im Sinne des § 23 SGB I darstellt. Da es sich um eine Einmalzahlung handelt ist diese gem. § 5 Abs 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen. Um die Beitragsvorenthaltung zur KV und PV zu legitimieren, fehlt es in der Formulierungshilfe an einer gesetzlichen Regelung.

Sollte für den ins Auge gefassten Personenkreis ein Krankengeldbezug möglich sein, muss § 51 Abs. 2 SGB V gestrichen werden. Andernfalls könnte die Krankenkasse die Versicherten zwingen, unter Androhung die Krankengeldzahlung einzustellen, innerhalb von 10 Wochen einen Antrag auf die Regelaltersrente zu stellen. Damit würde die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens konterkariert.

Bei dieser Gelegenheit sollte versucht werden § 50 SGB V soweit zu ändern, als dass ein Rentenbezug einen Krankengeldbezug nicht mehr ausschließt. Wenn es politisch gewollt ist, dass Arbeitnehmer neben dem Rentenbezug weiterarbeiten, sei es der Altersrentner oder der EM-Rentner im Rahmen seines Restleistungsvermögens, so muss es ihnen auch möglich sein, das Risiko des temporären krankheitsbedingten Ausfalles der Arbeitsfähigkeit abzusichern und nicht auf den Rentenbezug als ausreichenden Lohnersatz zu verweisen. Damit könnte auch die Diskussion zur Altersteilrente mit 99,99 % reduziert werden, was Versicherte und die Verwaltung der Rentenversicherung entlastet.

II. c) Zusätzlicher Sockelbetrag bei Witwen-/Witwerrenten

Der Bundesverband der Rentenberater e.V. bewertet die Abschwächung der Anrechnung von Erwerbseinkommen bei der Einkommensanrechnung auf Witwen-/Witwerrenten positiv. Aktuell kommt es für die allermeisten sozialversicherungspflichtig beschäftigten Witwen und Witwer zu einem Abzug bei der Hinterbliebenenrente, wenn Sie im Vorjahr mehr als 1.730 Euro brutto im Monat verdient haben. Der Abzug beträgt 24% des übersteigenden Bruttoeinkommens. Die Grenzbelastung aus (vom Beschäftigten zu tragenden) Sozialversicherungsbeiträgen - mit einem



Seite 5 von 7

Einkommen in der Übergangszone zwischen 1.730 und 2.000 Euro - beträgt rund 28 %. Die Grenzbelastung mit Steuern in dem Bereich beträgt etwa 23 % bis 25 % - ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus der Witwenrente und ohne Werbungskosten. In Summe (aus den drei Prozentsätzen) liegt die Grenzbelastung für Bruttogehalt unmittelbar oberhalb des derzeit gültigen Freibetrags von 1.730 Euro also bei 75 % oder sogar etwas darüber. Nur ein kleiner Teil der Abzüge kommt den Belasteten über höhere Ansprüche an Rente, Arbeitslosen- oder Krankengeld zugute.

Die Abschwächung der Einkommensanrechnung über einen Sockelbetrag als weiteren Freibetrag in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist aus unserer Sicht jedoch nicht ideal. Der Sockelbetrag verschiebt das Problem der sehr hohen Grenzabgaben nur. Er hält zukünftig diejenigen Hinterbliebenen von der Ausweitung der Tätigkeit ab, die dann (bezogen auf die Parameter dieses Jahres) 1.730 Euro + 538 Euro = 2.268 Euro brutto im Monat verdienen würden. Das ist immer noch weit weniger als der Durchschnittsverdienst.

Ein weiterer Nachteil des Sockelbeitrags ist die Finanzierung der Mehrkosten durch die Mittel der Rentenversicherung. Das wirkt sich (aufgrund der Maßnahmen aus dem Rentenpaket II mit Gewährleistung des Rentenniveaus von 48 %) auf den Beitragssatz aus. Die Nutznießenden sind jedoch die Gesellschaft (durch Erhöhung des Arbeitsanreizes) und die Hinterbliebenen (durch höhere Leistung ohne eigene Beiträge).

Die geplante Regelung verkompliziert die Anrechnung von Einkommen zudem zusätzlich. Die heute schon für Versicherte schwer verständliche Einkommensanrechnung wird damit noch komplexer und noch fehlerbehafteter. Die Einkommensanrechnung führt bereits heute in vielen Fällen zu Rückfragen bei der Deutschen Rentenversicherung und zu Streitigkeiten mit dieser. Aufgrund der bereits bestehenden Überlastung der Behörde und der teils sehr langen Reaktionsdauern ist weiterer Bürokratieaufwand unbedingt zu vermeiden. Im Sinne der Verständlichkeit von Bescheiden für die Versicherten besteht die Notwendigkeit, die Rentenberechnung an sich wie auch von Spezialberechnungen wie der Einkommensanrechnung nachvollziehbar und umfassend darzustellen. "Berechnungsanlagen" sollten von der Deutschen Rentenversicherung (wieder) automatisch und nicht nur im Einzelfall auf entsprechende Anforderung bereitgestellt werden.

Die drei Kritikpunkte ließen sich entschärfen oder gar vermeiden. Statt der Erhöhung des Freibetrages (und damit dem Erhalt einer nur verschobenen Sprungstelle, an der die Grenzbelastung durch die Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente um 24%-punkte steigt) wäre eine Entlastung im Steuertarif für aufgrund des Einkommensanrechnung nicht gezahlte Witwenrente sinnvoller. Die Entlastung sollte gestreckt werden, so dass auch bei Einkünften oberhalb von (derzeit) 2.268 Euro nicht gleich die volle Wucht der Grenzbelastung zuschlägt.

Konkretisierung: Der "Sockelbetrag" würde sozialversicherungspflichtige berufstätige Witwen und Witwer mit Hinterbliebenenrente im Jahr 2025 um maximal 12 * 556 Euro * 24 % = ~1.600 Euro

¹ Die exakte Grenzbelastung mit Sozialabgaben hängt vom Kranken- und Pflegeversicherungssatz ab. Die exakte Grenzsteuerbelastung hängt von der Höhe der Abzugsbeträge (wie Werbungskosten) sowie weiterer zu versteuernden Einkünfte ab, wozu auch die Witwenrente gehört. Unterm Strich dürfte die Grenzsteuerbelastung bei Beschäftigten mit Gehalt oberhalb von 1.730 Euro im Monat daher in vielen Fällen höher liegen als 25 %. Die Darlegung exakter Grenzabgaben ist darüber hinaus nicht angebracht, da dazu definiert werden müsste, ob man mit den jeweiligen Belastungen des Vorjahres (aus dem das anzurechnende Einkommen bei der Hinterbliebenenrente resultiert) oder des laufenden Jahres (aus dem der Grenzbetrag für die Berechnung des übersteigenden Betrages resultiert) rechnet.



Seite 6 von 7

entlasten, die zu versteuern wären. Eine Erhöhung des Anreizes zur Ausweitung der Berufstätigkeit über steuerliche Entlastung (statt über "Sockelbetrag") kann stattdessen so ausgestaltet werden, dass die aufgrund Einkommensanrechnung nicht ausgezahlte Hinterbliebenenrente (also 24% des Einkommens oberhalb des Freibetrags von aktuell 1.730 Euro) vom zu versteuernden Einkommen absetzbar ist. Eine Witwe mit Bruttoeinkommen von beispielsweise 2.500 Euro im Monat bzw. 30.000 Euro im Jahr könnte dann ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen um 2.218 Euro mindern, sofern mindestens Witwenrente in der Höhe angerechnet wird.²

Die vorgeschlagene Alternative würde nach unserer Erfahrung mit berufstätigen Mandantinnen und Mandanten, die Hinterbliebenenrente beziehen, auch deren Liquiditätspräferenz entsprechen. Es würde dafür sorgen, dass in vielen Fällen die erforderliche Steuernachzahlung aufgrund der ohne Steuerabzug ausgezahlten Witwen-/Witwerrente entfällt oder sich reduziert. Der "Sockelbetrag" würde dagegen die Steuernachzahlung tendenziell noch erhöhen, da die (höhere) Hinterbliebenenrente ohne Abzug der darauf anfallenden (progressiv höheren) Steuern überwiesen wird.

Sollte die Streckung des Freibetrags zur Vermeidung der 24 %-Sprungstelle nicht umsetzbar sein, wäre es zumindest zielführender, wenn anstelle eines Sockelbetrags zwei verschiedene Freibeträge in § 97 Abs. 2 SGB VI eingeführt würden. Dabei könnte der bisherige Freibetrag unverändert bestehen bleiben, soweit kein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen bezogen wird. Der neu eingeführte Freibetrag könnte um den geplanten Sockelbetrag erhöht werden und nur dann gelten, wenn Erwerbs- oder entsprechendes Erwerbsersatzeinkommen bezogen wird.

II. d) Kein Vorbeschäftigungsverbot bei Befristungen über der Regelaltersgrenze

Der Bundesverband der Rentenberater e.V. hat keine einheitliche Meinung zur Aufweichung des Befristungsverbots jenseits der Regelaltersgrenze.

Hinweis redaktioneller Art:

Aus gesetzessystematischer Sicht ist jedoch zu beanstanden, dass diese Regelung im SGB VI untergebracht werden soll. Es wäre nachvollziehbarer und systematischer, wenn diese Regelung im Teilzeit- und Befristungsgesetz Eingang findet. Der § 41 SGB VI befasst sich mit Altersrente und Kündigungsschutz. Die Regelung der Befristung eines Arbeitsverhältnisses nach Erreichen der Regelaltersgrenze in diesem Paragraphen erscheint uns nicht nachvollziehbar und unsystematisch.

III. Abschließende Betrachtung

Die vorgesehen Maßnahmen – insbesondere der Sockelbetrag – führen bei der Rentenversicherung zu einer ungewissen Finanzierungslücke. Aber auch bei der Kranken- und Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung dürfte die Neuregelung in der Summe eine maßgebliche Finanzierungslücke erzeugen. Dies erscheint gesamtgesellschaftlich problematisch. Einerseits wird die damit verbundene Förderung von Arbeit jenseits der Regelaltersgrenze von der Teilgruppe der Sozialversicherten finanziert und nicht von der Allgemeinheit der Steuerzahlenden. Damit verbunden ist auch, dass untere und mittlere Einkommen überdurchschnittlich an der Finanzierung beteiligt werden. Gleichzeitig sind Personen mit einer angeschlagenen Gesundheit oder die am Arbeitsmarkt nicht gesucht sind von den Vorteilen weitgehend ausgenommen, da es in all diesen Frage die freie Entscheidung der Arbeitgebenden ist, wen und zu welchen Bedingungen sie nach der Regelaltersgrenze beschäftigten. Auch ist es aus Sicht des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. (eigentlich) Aufgabe der Unternehmen, durch entsprechende Bezahlung und Arbeitsbedingungen Fachkräfte zu erhalten und nicht durch einen Griff in die Sozialversicherungen.

² 2.218 Euro = (30.000 Euro – (12 Monate * 1.730 Euro)) * 24%;



Seite 7 von 7

Für weitere Ausführungen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung und bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Herzliche Grüße!

gez. Thomas Neumann (Präsident)

gez. Rudi F. Werling (1. Stellvertretender Präsident)

gez. Andreas Irion (2. Stellvertretender Präsident)

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift(en) gültig.